

IRB Reloaded

Ein Blick in die Zukunft einer (typischen) IRB-Bank

Mai 2017

Wird der IRB-Ansatz Bestand haben?

Bis 2020 wird sich das regulatorische Umfeld für IRB-Banken (Internal Ratings Based), die unter EZB-Aufsicht stehen, deutlich verändern. Hintergrund sind drei Programme der Regelgeber und -überwacher, welche spürbare Auswirkungen auf die betroffenen Institute haben werden:

- Das 4-Phasen-Programm „Die Zukunft des IRB-Ansatzes“ der EBA, welches die CRR-Anforderungen hinsichtlich der Beurteilung der Anwendung des IRB-Ansatzes, der Ausfalldefinition, der Schätzung der Risikoparameter und der Kreditrisikominderung beschreibt.
- Das Programm zur gezielten Überprüfung der internen Modelle (Targeted Review of Internal Models, TRIM) der EZB, das darauf ausgerichtet ist, die Glaubwürdigkeit interner Modelle zu erhöhen und unangemessene Schwankungen in den risikogewichteten Aktiva zu reduzieren.
- Die noch andauernde Überarbeitung des IRB-Ansatzes durch den Baseler Ausschuss

für Bankenaufsicht (BCBS), welche voraussichtlich zu einer eingeschränkten Nutzung der IRB-Modelle und einer Festlegung von Parameterschwellen und Kapitaluntergrenzen führen wird.

Die Konsequenzen, die diese Regulierungsinitiativen auf IRB-Banken haben werden, lassen sich wie folgt einordnen:

Modelldesign, -entwicklung und -validierung

„Harmonisierungsinitiativen“ der Aufsichtsbehörden werden zu geringeren Freiheitsgraden in der Modellentwicklung und -validierung führen. In Folge auch zu umfangreichen, möglicherweise kostenintensiven Anpassungen von bestehenden, abgenommenen Modellen. Während die Grundsätze, die der Modellentwicklung zugrunde liegen, erhalten bleiben (z.B. Verwendung unterschiedlicher Modellierungsansätze wie Gut- / Schlecht-Ansatz, Simulation, Shadow-Bond, Hybrid; Bewertung der Modellqualität anhand Trennschärfe, Kalibrierungsgüte, Stabilität etc.), werden dezidierte Modellierungs- und

Inhalt

Wird der IRB-Ansatz Bestand haben?
Seite 1

Modelldesign, -entwicklung und -validierung
Seite 1

Bankinterne Prozesse & Modell-governance
Seite 2

Datenmanagement und Einsatz moderner Technologien
Seite 2

Personalbedarf und -entwicklung
Seite 3

Konsequenz
Seite 3

Datenanforderungen für IRB-Modelle stärker in den Vordergrund rücken (z.B. bei der Datenaufbereitung in Hinblick auf die zugrundeliegende Ausfalldefinition und die Länge der Zeitreihen; die Modellierung von Downturn-Effekten; die Extraktion und explizite Modellierung von Konservativitätsaufschlägen).

Der Verlust von Freiheitsgraden in der Modellierung kann für manche Institutionen zu einer zunehmenden „Schere“ zwischen Parametern, die für die RWA-Ermittlung (IRB) geeignet sind und solchen, die für Geschäftszwecke wie Preisgestaltung, Risikolimitierung und -überwachung etc. verwendet werden, führen (wobei das zugrunde liegende Modell weitgehend identisch bleiben muss, um Use-Test-Anforderungen zu erfüllen). Diese Divergenz kann sich aus spezifischen IRB-Vorschriften ergeben, die nicht im Einklang mit den betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Banksteuerung stehen, wie z.B. höhere Konservativitätsaufschläge bei kurzen / fehlenden Datenhistorien oder vorgegebene bzw. eingegrenzte Modellparameter (z.B. Abzinsungsfaktoren, Untergrenzen). Deshalb werden Banken abwägen müssen, ob und wie sie diese Unterschiede in ihren Modelllandschaften widerspiegeln, eventuell durch die Einführung mehrerer „Sichten“ auf PD / LGD / EAD, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Effizienz, Transparenz und Flexibilität der Modellnutzung.

Neue regulatorische Anforderungen, die entworfen wurden (und werden) um die Glaubwürdigkeit und Homogenität der Modelle zu erhöhen, werden einigen Ansätzen erwartungsgemäß „das IRB-Leben schwerer machen“ – aufgrund der bereits erwähnten Konservativitätsaufschläge, höherer Modellentwicklungs- und Datenanforderungen oder – in Abhän-

gigkeit vom Baseler Prozess – des vollständigen Entzugs der IRB-Fähigkeit. Hierzu zählen tendenziell insbesondere Experten-Modelle, komplexe Simulationsmodelle und sonstige Low Default-Modelle. Folglich müssen die Modelllandschaften überprüft und möglicherweise umstrukturiert werden.

Bankinterne Prozesse & Modell-governance

Vor allem in Deutschland steigen infolge der regulatorischen Neuerungen die Anforderungen an die Trennung von Entwicklungs- und Validierungsaktivitäten (in vielen anderen IRB-Ländern sind diese Anforderungen bereits seit Jahren gelebte Praxis). Dies beeinflusst die bankinterne Organisation (d.h. wie ist die Trennung aufbauorganisatorisch abgebildet), Prozesse (z.B. wie kooperieren Entwickler und Validierer) und die IT-Infrastruktur (z.B. wie ist die effiziente und effektive Nutzung gemeinsamer Datenbestände, Code-Bibliotheken etc. ausgestaltet, so dass gleichzeitig die regulatorischen Bestimmungen erfüllt sind).

Erste Erfahrungen aus der TRIM-Übung und anderen regulatorischen IRB-Prüfungen zeigen, dass die Dokumentationsanforderungen an Modelle und Modelländerungen signifikant ansteigen werden. EZB-Prüfer verwenden zunehmend standardisierte Prüftechniken, die es ihnen erlauben, die Effizienz des Prüfprozesses zu erhöhen und mehr (Daten-)Material durchzuarbeiten. Zudem ist es nicht überraschend, dass detailliertere Vorschriften auch zu detaillierten Dokumentationsanforderungen führen.

Datenmanagement und Einsatz moderner Technologien

Der Regulator hat den Maßstab für das Daten-(Qualitäts-)Management in nahezu allen Bankregulierungsbereichen stark angehoben. Dies wirkt sich auch auf IRB-Prozesse und -Systeme aus, so dass es erforderlich ist, diese in bestehenden DQ-Rahmenwerke einzubetten und zumindest partiell neue Verantwortlichkeiten, Prozesse, Kontrollen und Berichtsinhalte zu entwickeln. Darüber hinaus müssen spezifische IRB-Datenqualitätsanforderungen (z.B. Parameter-Abgleiche und Überleitungsrechnungen, die Nachverfolgung von aggregierten Datensätzen) umgesetzt und – wo möglich – automatisiert werden.

Die Anforderungen an eine schnelle und präzise Analyse von Kreditrisikoinformationen auf granularer Ebene (Kreditnehmereinheit, Produkt, Transaktion) auch im ad-hoc Reporting steigen in den meisten Banken – getrieben von internen wie externen Anspruchsgruppen. Die Bankenprüfer der EZB haben zusätzlich in den letzten Jahren umfangreiche industrieweite Datenpools geschaffen, die es Ihnen erlauben, von Banken zur Verfügung gestellte Risikoinformationen (z.B. Daten zum Risikoprofil auf Portfolioebene – Ratingverteilungen, Besicherungsquoten etc.) detailliert und effektiv zu „challengen“. Diese Situation erfordert von Banken eine detaillierte Analyse, ob heutige und zukünftige Anwendung bzw. Datenhaushalte den erforderlichen Flexibilitäts-, Granularitäts- und Geschwindigkeitsgrad haben, um hier mithalten zu können.

Personalbedarf und -entwicklung

Der Personalbedarf an Modellierungs- und Validierungsspezialisten wird in den kommenden Jahren voraussichtlich zunehmen. Die wesentlichen regulierungsnahen Treiber hierfür sind Anpassungsbedarfe an bestehenden IRB-Modellen, die Vorbereitung, Begleitung und Abarbeitung von Feststellungen im Kontext der anstehenden TRIM-Prüfungen und strengere Anforderungen an die Trennung von Modellentwicklung und -validierung.

Neben den klassischen, quantitativen Modellierungsfähigkeiten wird Expertise im Datenmanagement und in der Analyse großer Datenmengen unter Nutzung moderner Werkzeuge an Bedeutung gewinnen. Auch wenn die Modellierungsansätze für IRB-Modelle in vielen Fällen Bestand haben werden, so sind die Auswirkungen neuer Datenquellen (z.B. zusätzliche intern beobachtbare Verhaltensindikatoren aus der Digitalisierung von Kundeninteraktionen oder externe Daten aus sozialen Medien) und neuer analytischer Methoden (z.B. machine learning) zu bedeutend, um im Rahmen der Personalplanung und -entwicklung nicht beachtet zu werden.

Angesichts der strengeren aufsichtsrechtlichen Prüfung von internen Modellen erwarten wir, dass sowohl in der Übergangsphase (mindestens bis 2020) als auch in der nachfolgenden „Business as Usual“-Phase in Bezug auf die Modellgovernance, die Modellgestaltung, -entwicklung und -validierung sowie die Entwicklung der Dateninfrastruktur ein Zusatzaufwand entstehen wird. Dies ist letztlich bei einer Bewertung der Kosten-Nutzen-Effekte für eine bankweite IRB-Anwendung ebenfalls zu berücksichtigen. Inwiefern heutige IRB-Banken die Möglichkeit haben werden, derartige betriebswirtschaftliche Überlegungen zur IRB-Anwendung auch aufsichtlich genehmigt in die Tat umzusetzen, wird sich in den nächsten Jahren ebenfalls zeigen.

Konsequenz

Ausgehend von den aktuellen Tendenzen auf europäischer und globaler Ebene sehen wir eine Zukunft für den Internal Rating Based Approach. Der eigentliche Mehrwert aus der Erfüllung hoher regulatorischer Bürden für den „IRB-Stempel“ ist letztendlich abhängig von den Kapitaluntergrenzen, die derzeit unter Verhandlungen im BCBS sind. Das finale Ergebnis der Verhandlungen kann frühestens im zweiten Halbjahr 2017 erwartet werden.

Sprechen Sie uns gerne an!

Unser Team aus erfahrenen Experten zu allen Fragen rund um den IRB-Ansatz unterstützt Sie gerne dabei, sich optimal auf die zukünftigen Anforderungen vorzubereiten.

Christian Heichele

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-1009
CHeichele@kpmg.com

Daniel Quinten

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-4910
dquinten@kpmg.com

Frank Glormann

Director, Financial Services
T +49 231 80909-40
fglormann@kpmg.com

Jürgen Ringschmidt

Director, Financial Services
T +49 69 9587-3420
jringschmidt@kpmg.com

Impressum

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Dr. Matthias Mayer (V.i.S.d.P.)

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-1433
matthiasmayer@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2017 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.